

Gebirgskreis), Wendisch-Linda, Wenigenjena, Werdau, Wermisdorf, Wethau, Wetterzeube, Wettin, Wiederstedt, Wiederau, Wiehe (Bz. Halle), Wiesenburg (Sachsen), Wildenfels, Wildenhain, Wilischthal, Willkau (Sachs.), Wilsdruff, Windischleuba, Wintersdorf, Wippra, Wittenberg (Bz. Halle), Wittgensdorf (Bz. Zwickau), Wischdorf, Wörlich, Wohlmitz (Bz. Halle), Wolferode, Wolferstedt, Wolkenburg, Wülknitz, Wünschendorf, Wüstenbrand, Wulsen

(Anh.), Wurzen (Sachs.). Zabeltitz, Zahna, Zappen-
dorf, Zehren, Zeithain b. Riesa (Schießplatz), Zeitz,
Zerbst, Zeulenroda, Ziebigk, Ziegelheim (Bez.
Zwickau), Ziegelroda, Ziegenhain (Sachsen), Zörbig,
Zöschen, Zschaitz, Zschakau, Zschopau, Zschoppach,
Zschorlau (Erzgeb.), Zschortau (Bez. Halle), Zuchau,
Zwätzen, Zwenkau, Zwickau (Sachsen), Zwickau-
Pölbitz (Sachsen), Zwochau, Zwönitz, Zwößen (Elster).

2. Briefpost-Tarif.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Welt-
postvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt
werden:

a. Sendungen, welche im Umlauf befindliche
Münzen enthalten.

b. Irgendwelche Sendungen (seien es Briefe,
seien es Drucksachen, Waarenproben etc.), die zoll-
pflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es
ist eigene Sache der Absender, sich über die in Be-
tracht kommenden Bestimmungen der beteiligten
Länder zu unterrichten.

c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmuck-
sachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das
Hineinlegen solcher Gegenstände in Brieffsendungen
oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die
Gesetzgebung eines der an der Beförderung bethei-
ligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich
hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unter-
richten.

d. Gegenstände, welche geeignet sind, die
Correspondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen.

I. Gewöhnliche Briefe.

1. Nach Orten Deutschlands und Oester-
reich-Ungarns.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht
übersteigen.

Zur Beförderung als Briefe sind nur solche
Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffen-
heit nach in die Briefbunde verpackt und ohne Be-
schädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rück-
seite deutlich gestempelt werden können. Papp-
kästchen sind nur zulässig, wenn sie nicht dicker sind
als ein stärkerer Brief und 20 cm in der Länge,
10 cm in der Breite und 5 cm in der Höhe nicht
überschreiten.

Bahnhofsbriefe. Briefe, welche innerhalb
des Deutschen Reichspostgebiets vom Empfänger
gleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bahn-
hof regelmäßig in Empfang genommen werden,
müssen vom Absender frankirt und in einen Um-
schlag mit breitem, rothem Rande eingeschlossen
werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache
des Absenders ist, müssen am Kopf in großen
Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und
auf der Rückseite den Namen des Absenders ent-
halten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter
Einschreibung abgesandt werden und müssen nach
Gewicht und Form briefpostmäßig sein. Im Ver-
kehr mit Oesterreich-Ungarn sind dieselben nicht zu-
lässig.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.
Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder einge-

schriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine
postamtliche Bescheinigung, so muß dem Briefe eine
ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift außer-
lich beigelegt und in der Aufschrift vermerkt werden:
„Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst
Abschrift“. Auf die Außenseite der zusammengefal-
teten Zustellungsurkunde ist vom Absender des
Briefes die für die Rücksendung erforderliche Auf-
schrift zu setzen. Außer dem tarifmäßigen Porto
für den Brief und dem Porto von 10 Pfg. für
die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird eine
Zustellungsgebühr von 20 Pfg. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch
die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pfg.).
Briefe mit Zustellungsurkunden sind nur innerhalb
Deutschlands zulässig.

2. Nach dem Auslande.

Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.

II. Postkarten.

1. Nach Orten Deutschlands und Oester-
reich-Ungarns.

Die für den inneren deutschen Verkehr be-
stimmten Formulare zu einfachen Postkarten und
zu Postkarten mit Antwort sind auch nach Oester-
reich-Ungarn anwendbar. Die von der Privat-
industrie hergestellten Postkarten müssen hinsichtlich
ihrer Größe und der Stärke des Papiers den post-
seitig ausgegebenen Formularen entsprechen, auch
auf der Vorderseite mit der gedruckten oder ge-
schriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein.
Auf der Vorderseite darf außer der Aufschrift nur
Name und Wohnort des Absenders oder dessen
Firma enthalten sein.

2. Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande kommen
besondere Postkarten-Formulare zur Verwendung.
Nach Abyssinien, Afghanistan, Arabien, Beludschistan,
China (ausschließlich Shanghai und Tientsin),
Kaschmir, Korea, Ladakh, Madagascar, Marokko,
Samoa-Inseln (ausschließlich Upia) und Sarawat
sind Postkarten nicht zulässig.

III. Drucksachen.

1. Nach Orten Deutschlands und Oester-
reich-Ungarns.

Gegen die ermäßigte Taxe können bis zum Ge-
wicht von 1 kg befördert werden: alle durch Buch-
druck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithogra-
phie, Metallographie und Photographie vervielfäl-
tigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und
sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der
Briefpost geeignet sind.